

§ 1056 ZPO

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.

(2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn

1. der Kläger

a) es versäumt, seine Klage nach § 1046 Abs. [1 ZPO](#) einzureichen und kein Fall des § 1048 Abs. [4 ZPO](#) vorliegt, oder

b) seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein [berechtigtes Interesse](#) des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder

2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren; oder

3. die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

(3) Vorbehaltlich des § 1057 Abs. [2 ZPO](#) und der §§ [1058 ZPO](#), 1059 Abs. [4 ZPO](#) endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.